

18./XII. 1916

Lebensmittel-Versorgung.

Vorübergehende Freigabe von Konserven.

In diesen Tagen war verschiedentlich zu lesen, daß Groß-Berlin sich für den Winter mit ungefähr einer Million Zentner Gemüse eingedeckt habe. Leider hat die dort aufgemachte Rechnung ein bedeutliches Loch. Sie ging davon aus, was die Gemeinden an Gemüse bestellt haben, ohne zu bedenken, daß sehr bedeutende Gemüse-Lieferungsverträge durch verschiedene staatliche Maßnahmen (Beschlagnahme der Kohlrüben, Sperrung des Weißkohl) außer Kraft gesetzt worden sind. Dann darf man auch nicht vergessen, daß ein großer Teil des Gemüses und Obstes, das die Gemeinden angekauft und an ihre Bürger abgesetzt haben, längst verzehrt worden ist. Pflaumen und Birnen wird kaum ein Privatmann mehrere Wochen aufbewahren. Uebrigens hat die Stadt Berlin an Kohlrüben allein 1 Million Zentner bestellt; freilich wird davon der größte Teil als Ersatz für Kartoffeln Verwendung finden, deren Anlieferung noch immer sehr zu wünschen übrig läßt. Die Erzeuger warfen den höheren Preis (1 Mark mehr für den Zentner) ab, der im Februar eintritt. Daß sehr beträchtliche Teile der großstädtischen Bevölkerung im wesentlichen auf die Kartoffelnahrung angewiesen sind, scheint man in diesen Kreisen nicht zu wissen. Sonst wäre diese Zurückhaltung eines so notwendigen Nahrungsmittels kaum erklärlich.

Mit den Gemüsezufuhren sieht es — vielleicht kann die Reichs-Gemüsestelle, von deren Tätigkeit die Verbraucher bisher wenig gemerkt haben, hier ein wenig Abhilfe schaffen — leider fast noch schlimmer aus. Neben dem zum großen Teil beschlagnahmten Weißkohl sind auch Rotkohl und Wirsingkohl gänzlich verschwunden. In den Grünkrautgeschäften sieht man meist nur Spinat, Blumenkohl zu fast unerschwinglichen Preisen, innen faule Auslandszwiebeln und Teltower Rübsen, die an manchen Stellen zu 50 Pfennig das Pfund, an anderen zu 65 Pfennig für 2 Pfund angeboten werden.

Das Kriegsernährungsamt macht bekannt: Der Absatz von Spargel- und Erbsenkonserven wird vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Beschränkungen freigegeben: Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel verhandelt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 v. H. des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzusetzen und der Polizeibehörde seines Betriebsfeldes vorzulegen. Es dürfen an die einzelnen Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.

Die Freigabe des Absatzes erfolgt, um der Bevölkerung für die Feiertage der Weihnachts- und Neujahrszeit den Kauf dieser Konserven zu ermöglichen. Die Verteilung der übrigen 80 der Bestände wird zusammen mit der Verteilung der Sauerkraut- und Pörrgemüsemengen vorbereitet. Die entsprechenden Vorbereitungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst nähern sich ihrem Abschluß.